

89. Nachtrag

zu der seit dem 1. Januar 2008 geltenden

Satzung der

hkk

89. Nachtrag

zu der seit dem 1. Januar 2008 geltenden Satzung der hkk

Artikel I

1. In **§ 25b Absatz 6** werden die Worte „bei Männern bzw. des 55. Lebensjahres bei Frauen“ gestrichen.

2. § 27 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Erstattet werden höchstens die Kosten, die bei Inanspruchnahme einer Sach- oder Dienstleistung als Vertragsleistung entstanden wären, jedoch nicht mehr als die tatsächlichen Aufwendungen. Der Erstattungsbetrag wird regelhaft pauschal in Höhe von 25 v.H. des berücksichtigungsfähigen privatärztlichen ambulanten Rechnungsbetrages und pauschal in Höhe von 65 v.H. des berücksichtigungsfähigen Rechnungsbetrages im Falle der Arzneimittelversorgung ermittelt und anschließend um vorgesehene Rabatte und gesetzliche Zuzahlungen gekürzt. Für alle weiteren Leistungsbereiche und auf Antrag des Versicherten erfolgt eine individuelle Ermittlung des Erstattungsbetrages. Der ermittelte Erstattungsbetrag wird um einen Abschlag für Verwaltungskosten in Höhe von 5 v. H. je Fall, höchstens jedoch 50,00 Euro gekürzt.“

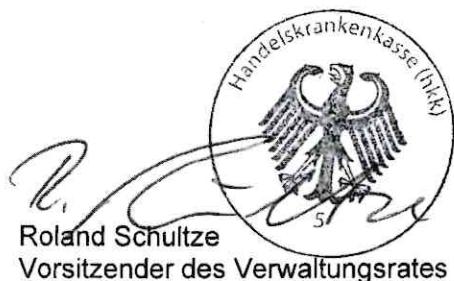
Artikel II

Inkrafttreten

Artikel I Ziffer 1 tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
Artikel I Ziffer 2 tritt zum 01.04.2026 in Kraft.

Beschlossen vom Verwaltungsrat am 17.12.2025

Für die Richtigkeit:



Bremen, den 17. Dezember 2025

Genehmigung

Der vom Verwaltungsrat der hkk am 17. Dezember 2025 beschlossene 89. Nachtrag zur Satzung wird gemäß § 195 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches V in Verbindung mit § 90 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches IV genehmigt.

Bonn, den 22. Dezember 2025
213 – 10204#00042#0025

